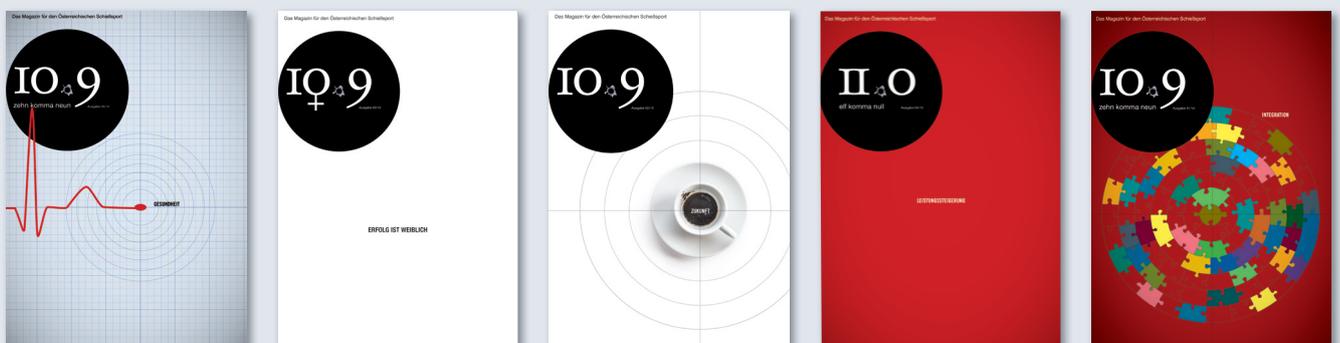


# Das novellierte österreichische Waffengesetz.

Eine Serie von Mag.iur. Josef Mötz  
in vier Teilen

Sowie ein Beitrag über das  
**Ende der Meldefrist für Büchsen.**

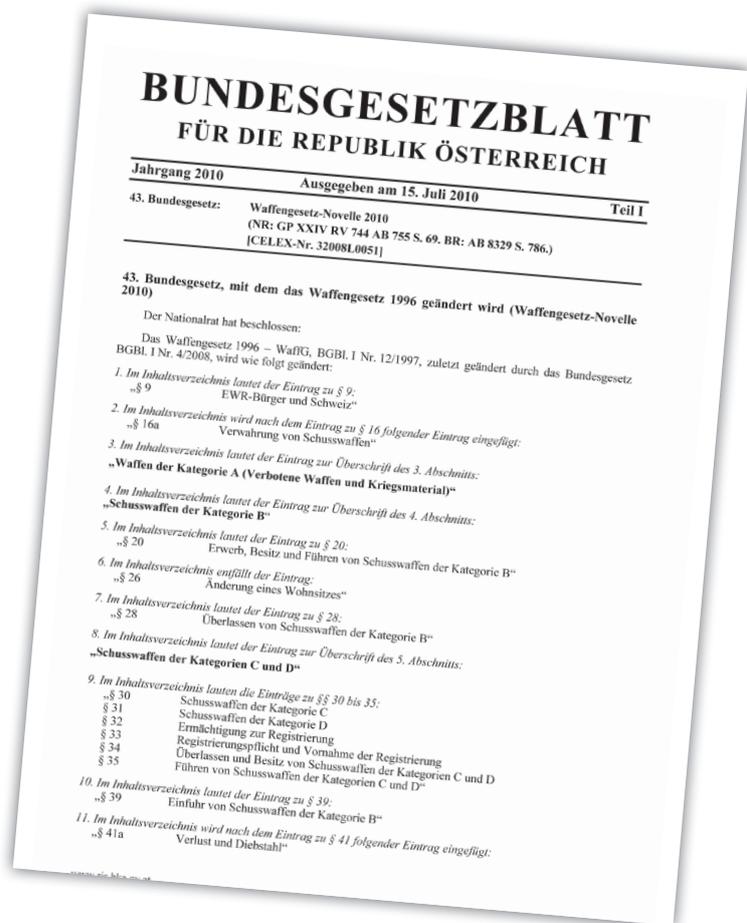


Auszüge aus den Ausgaben 4/12, 1/13, 2/13, 3/13, 1/14

# Das novellierte österreichische Waffengesetz.

## Teil 1

Autor: Mag.iur. Josef Mötz



Österreich war als EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die EU-Waffenrechtsrichtlinie 2008 (RL 2008/51/EG) in nationales Recht umzusetzen. Dies wurde mit der Waffengesetznovelle 2010 (WaffGNV 2010) vollzogen (BGBl. I Nr. 43/2010), die am 15. Juli 2010 verlautbart, das heißt im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist. Dazu kam 2012 eine vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport initiierte Novelle, die mit BGBl. I Nr. 63/2012 verlautbart wurde, eine Deaktivierungsverordnung des Innenministers, die das Unbrauchbarmachen von zivilen Schusswaffen der Kategorien A bis D regelt (BGBl. II Nr. 316/2012), sowie eine Verordnung des Innenministers, mit der die 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert und beide Waffengesetznovellen in Kraft gesetzt wurden (BGBl. II Nr. 301/2012). Schließlich hat der Verteidigungsminister eine Verordnung zur Deaktivierung von Kriegsmaterial erlassen, die das Bündel der waffenrechtlichen Neuerungen komplettiert (BGBl. II Nr. 314/2012).

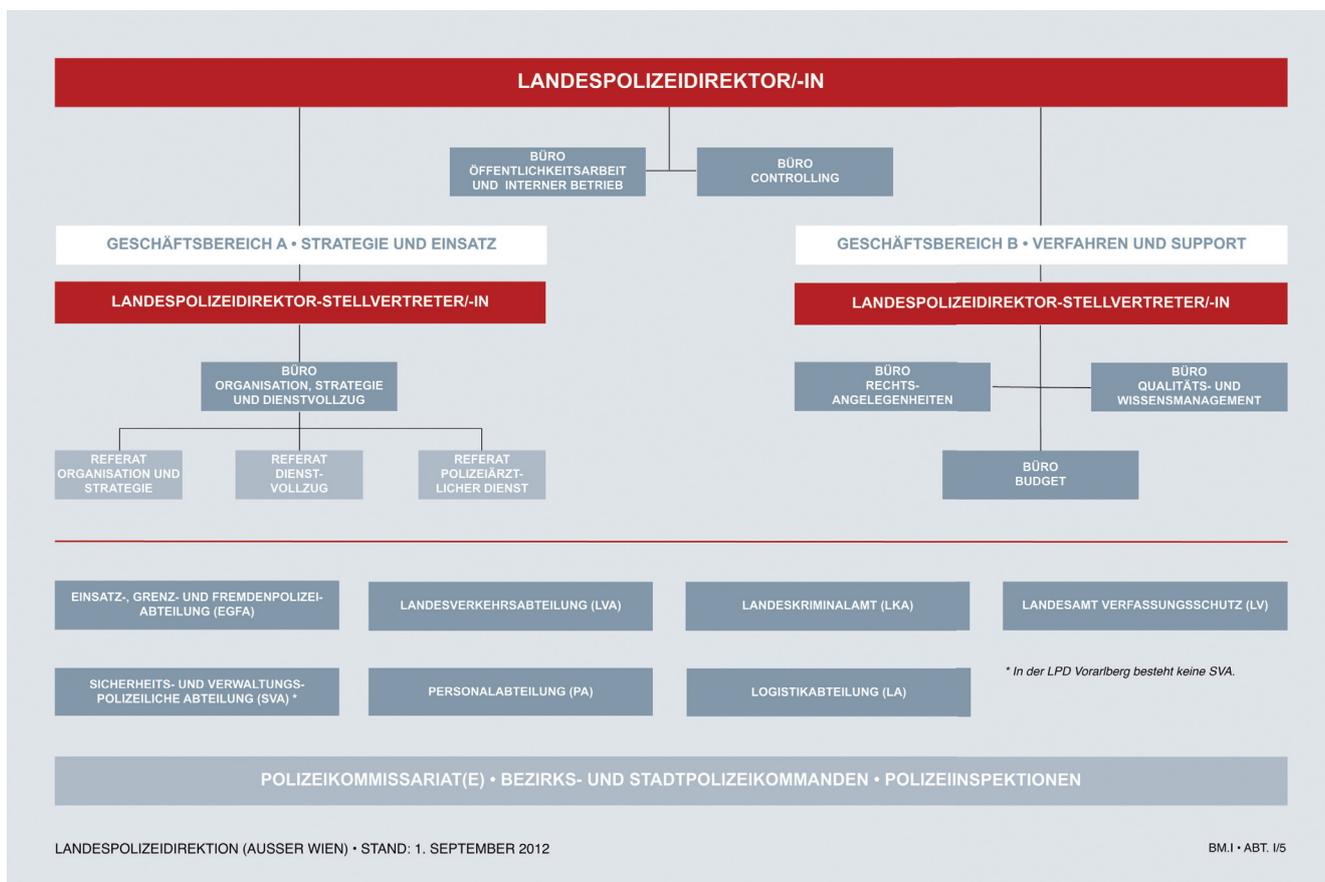
All diese Neuerungen sind mit 1. Oktober 2012 gleichzeitig in Kraft getreten und stellen insgesamt eine einschneidende Reform des österreichischen Waffengesetzes dar. Wie sie im Detail aussehen, versucht eine Reihe von Beiträgen in den nächsten Heften darzustellen. Vorerst wollen wir uns mit organisatorischen Änderungen beschäftigen, die für Waffenbesitzer von Bedeutung sind.

ALTE BEZIRKE	NEUER BEZIRK	SITZ DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT (BH, ENTSpricht LANDRAT)	ABKÜRZUNG
Bruck an der Mur + Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	Bruck an der Mur	BM
Hartberg + Fürstenfeld	Hartberg-Fürstenfeld	Hartberg	HF
Feldbach + Radkersburg	Südoststeiermark	Feldbach	SO

1. Die Zusammenlegungen von politischen Bezirken in der Steiermark sowie die neue österreichische Polizeiorganisation als weitere Neuerung für Besitzer legaler Schusswaffen
  - 1.1. Die Zusammenlegungen von politischen Bezirken in der Steiermark

Nicht nur die materiell rechtlichen Neuerungen des Waffenrechts, sondern auch die staatliche Organisation bringt Ungewohntes und Gewöhnungsbedürftiges für die Bürger der Alpenrepublik mit sich. Mit 1. Jänner 2013 werden im Bundesland Steiermark folgende Zusammenlegungen von politischen Bezirken vorgenommen, nachdem die Zusammenlegung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld zum neuen Bezirk Murtal per 1. Jänner 2012 von der Bevölkerung recht gut angenommen wurde.





Organigramm der neuen Landespolizeidirektionen (außer Wien). Grafik: BMI.

Aus sechs (Waffen-)Behörden werden drei gemacht, das heißt, deren Anzahl wird halbiert. Dies bedeutet, dass Waffenbesitzer der ehemaligen Bezirke Mürzzuschlag, Fürstenfeld und Radkersburg nunmehr in Angelegenheiten, ihre waffenrechtlichen Dokumente betreffend – in dieser Reihenfolge – wahrscheinlich nach Bruck an der Mur, Hartberg und Feldbach pilgern müssen. Waffenbesitzer aus dem Bereich der ehemaligen BH Knittelfeld sind gezwungen, nach Judenburg zu fahren, um waffenrechtliche Angelegenheiten erledigen zu können. Möglich ist allerdings die Einrichtung von Bürgerservicestellen an den ehemaligen BH-Standorten, was aber noch unklar ist. Dies ist noch das kleinere der aus den organisatorischen Neuerungen entstehenden Probleme. Drastischer ist die Neuorganisation der österreichischen Polizeibehörden, die mit 1. September 2012 in Kraft getreten ist und nach einer viermonatigen Übergangsphase am 1. Jänner 2013 voll ausgebildet sein wird.

## 1.2. Die neue österreichische Polizeiorganisation

Die bisherigen Sicherheitsdirektionen und Landespolizeikommanden sowie die in den Bundesländern bestehenden Bundespolizeidirektionen werden zu neun Landespolizeidirektionen (LPD) und

somit 31 Dienststellen zu bloß noch neun Behörden zusammengelegt. Aufgrund der Sonderstellung Wiens als Bundeshauptstadt trägt der Chef der Landespolizeidirektion Wien den Titel „Landespolizeipräsident“, in den restlichen Bundesländern den Titel „Landespolizeidirektor“. Die Landespolizeidirektionen gliedern sich grob in die beiden Geschäftsbereiche A und B, denen jeweils ein stellvertretender Landespolizeidirektor vorsteht. Der Geschäftsbereich A umfasst die klassischen, staatlichen Polizeiaufgaben wie etwa das Landeskriminalamt und die Verkehrs(polizei)abteilung des jeweiligen Bundeslandes. Im Geschäftsbereich B hingegen werden die Personal-, Budget-, Infrastruktur- und Rechtsangelegenheiten erledigt. Dazu zählt neben den in der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung (SVA) dieses Geschäftsbereichs wahrzunehmenden Vereins-, Versammlungs- und Veranstaltungsangelegenheiten u. a. auch das Waffenwesen.

Wichtig in diesem Zusammenhang scheint, dass dort, wo waffenrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz nicht von einer Bezirkshauptmannschaft, sondern von der Landespolizeidirektion selbst wahrgenommen werden, die Berufung (2. Instanz) ebenfalls von der LPD wahrzunehmen ist. Dies ist aufgrund der Behördenidentität für 1. und 2. Instanz verfassungsrechtlich nicht unprob-



lematisch, wenn auch die Berufung vom Büro für Rechtsangelegenheiten im Geschäftsbereich B wahrgenommen wird, also von einer anderen Stelle als jener, die den ersten Bescheid erlassen hat. Neben diesem Umstand ist die wichtigste Neuerung für Besitzer legaler Waffen, dass dort, wo früher eine Bundespolizeidirektion in erster Instanz für Waffenangelegenheiten zuständig war, nunmehr die LPD selbst Waffenbehörde erster Instanz ist: Dabei handelt es sich um die Bundeshauptstadt Wien, die Landeshauptstädte Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und St. Pölten sowie die Städte Rust, Leoben, Villach, Steyr, Wels, Wiener Neustadt und Schwechat.

In den Städten Wien, Leoben, Villach, Steyr, Wels, Wiener Neustadt und Schwechat werden Polizeikommissariate als Außenstellen der LPD errichtet, die über eine Bürgerservicestelle verfügen, in denen Waffenbesitzer oder Personen, die dies werden wollen, waffenrechtliche Anträge einbringen können. Es muss also zum Beispiel ein Jäger oder Schütze aus Steyr nicht nach Linz zur LPD pilgern, um sich einen Europäischen Feuerwaffenpass ausstellen zu lassen. Der unmittelbare persönliche Kontakt mit dem bearbeitenden (und entscheidenden) Waffenreferenten wird so allerdings nicht mehr möglich sein. Die Stadt Rust ist diesbezüglich auf Eisenstadt angewiesen.

Die hierarchische Polizeigliederung im jeweiligen Bundesland umfasst ansonsten Stadt- und Bezirkspolizeikommanden auf mittlerer und die Polizeiinspektionen auf unterster Ebene. Dort, wo schon bisher eine BH Waffenbehörde erster Instanz war, ändert sich diesbezüglich nichts, lediglich der Instanzenzug geht nunmehr zur LPD und nicht mehr zur Sicherheitsdirektion. Auch in Wien ändert sich nur die Bezeichnung des vormaligen Administrationsbüros bzw. des nunmehrigen Büros für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten. Künftig wird das Waffenwesen vom Referat 4 („Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten“) der Sicherheits- und Verwaltungspolizeilichen Abteilung der LPD Wien wahrgenommen.

### 1.3. Unmittelbare Auswirkungen auf die Sport- und Traditionsschützen, Jäger und sonstigen Besitzer legaler Waffen

Sowohl für die Bezirkszusammenlegungen in der Steiermark als auch für die Neuorganisation der Waffenbehörden der Polizei gilt, dass sämtliche ausgestellten waffenrechtlichen Dokumente aufgelassener Behörden ihre Gültigkeit behalten, allerdings von der neuen zuständigen Behörde bei Änderungen bearbeitet werden. Neuanträge sind natürlich an die neue Behörde zu richten. Dort, wo bisher eine (nicht zusammengelegte) Bezirkshauptmannschaft zuständig war, ändert sich nichts. In Städten, wo nunmehr statt einer Bundespolizeidirektion ein Polizeikommissariat eingerichtet ist, sind waffenrechtliche Anträge bei deren Bürgerservicestelle einzubringen.

Die wichtigste materiell-rechtliche Neuerung, das Zentrale Waffenregister und die Registrierungspflicht für Büchsen und Flinten, werden in der nächsten Ausgabe behandelt. Die Frist für diese Registrierungspflicht ist mit 1 ¼ Jahren (bis 30. Juni 2014) großzügig bemessen und es besteht kein Grund zur Eile ...

## Haben Sie Fragen zum Waffenrecht?

Hofrat Mag. Mötz steht für den Österreichischen Schützenbund als Waffenrechtsexperte zur Verfügung. Unter [waffenrecht@schuetzenbund.at](mailto:waffenrecht@schuetzenbund.at) beantwortet er waffenrechtliche Fragen.



Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger und Innenministerin Mag. Johanna Mikl-Leitner bei der Amtseinführung der neuen Landespolizeidirektoren und deren Stellvertreter am 31. August 2012.

(Foto: BMI / Weißheimer)

### STECKBRIEF:

Name: Hofrat Mag.iur. Josef Mötz  
 Jahrgang: 1953  
 Wohnort: Laxenburg bei Wien  
 Beruf/Tätigkeiten: Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, im Nebenberuf Fachautor am Sektor Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht  
 Hobbys: Waffen- und Munitionskunde, Jagd, Sportschießen (HSV Wr. Neustadt)



# Das novellierte österreichische Waffengesetz.

## Teil 2

Autor: Mag.iur. Josef Mötz

### Registrierungspflicht für Schusswaffen der Kategorien C und D

Bei den §§ 32 und 33 des Waffengesetzes 1996 (WaffG) in der aktuellen Fassung (BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 63/2012) handelt es sich um die zentralen Bestimmungen der Waffengesetznovelle 2010, die die von der EU geforderte Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C (nichtautomatische Gewehre mit gezogenem Lauf) und D (Flinten mit Ausnahme von Halbautomaten oder Repetierflinten) regeln. Demnach sind Schusswaffen der Kategorie C und D beim Erwerb durch Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet binnen sechs Wochen vom Erwerber (Registrierungspflichtigen) bei einem Waffenfachhändler registrieren zu lassen. Dieser hat darüber eine Bestätigung (Registrierungsbestätigung) auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Registrierungspflicht ist erfüllt, sobald der Registrierungspflichtige die Bestätigung in Händen hat.

### Das Zentrale Waffenregister (ZWR)

Das ZWR ist eine IT-Applikation, die den höchsten Sicherheitsstandard aufweist und vom Bundesministerium für Inneres (BMI) sowie dem Bundesrechenzentrum betrieben wird. Seit dem Frühjahr 2012 sind Schulungen der Waffengewerbetreibenden (Waffenfachhändler und Büchsenmacher) in diesem EDV-System erfolgt und werden künftig laufend weiter erfolgen. Die Teilnahme am ZWR für die Waffengewerbetreibenden ist nicht verpflichtend, d.h., es wird künftig solche geben, die Registrierungen im ZWR durchführen können, und solche, die dies nicht können. Vor allem kleinere Unternehmen, die sich die entsprechende EDV-Ausstattung mit DSL-Anschluss nicht leisten können oder wollen, oder solche, die das Arbeiten mit EDV nicht gewohnt sind, werden sich wohl nicht an das ZWR anschließen lassen. Es kann also durchaus vorkommen, dass man in einem Waffenfachgeschäft ein Kleinkaliber-

gewehr oder eine Jagd- oder Matchbüchse kauft und sie in einem anderen registrieren lassen muss. Der am ZWR teilnehmende Waffengewerbetreibende handelt diesbezüglich als ein vom Staat mit behördlichen Aufgaben beliehenes Organ.

### Die Bürgerkarte

Die Registrierung des Altbestandes (und nur diese, also nicht der Neuerwerb ab 1. Oktober 2012) ist auch für Inhaber einer Bürgerkarte online möglich, und zwar unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at), wobei keine Kosten anfallen. Vermutlich werden aber die wenigsten der österreichischen Jäger, Sportschützen, Waffensammler usw. eine derartige Bürgerkarte besitzen ... Diese ist zwar kostenlos und ermöglicht diverse Erledigungen bei Behörden elektronisch von zu Hause aus, erfordert aber neben einem PC mit Internetzugang sowie einen Drucker auch ein spezielles Kartenlesegerät. Ob man nur für die Registrierung des Altbestandes seiner Kat.-C-Waffen diese Investitionen tätigt und als möglicher EDV- und Internet-Neuling sich die Arbeit am PC „antut“, muss jeder Einzelne für sich beurteilen. Sinnvoll erscheint es aus Kostengründen nur für Besitzer umfangreicher Waffenbestände.

### Die Registrierungspflicht Sie geht in drei Richtungen:

- Erfassung des Altbestandes an Schusswaffen der Kat. C, unabhängig davon, ob bereits eine Meldung im Sinne der (alten) §§ 30 bzw. 58 Abs. 1 WaffG erfolgt ist. Diese ist bis 30. Juni 2014 vorzunehmen.
- Freiwillige Erfassung des Altbestandes an Schusswaffen der Kat. D. Das heißt, im Besitz befindliche Flinten sind grundsätzlich nicht zu erfassen, außer der Besitzer möchte dies freiwillig tun oder es gibt dafür spezielle Gründe. Denkbar wäre hier z. B. die





Eintragung im EU-Feuerwaffenpass des Besitzers. Dafür werden, allerdings ohne Rechtsgrundlage, von manchen Waffenbehörden nur registrierte Flinten zugelassen.

- Registrierung des Neuerwerbs von Schusswaffen der Kat. C und D ab 1. Oktober 2012.

Dies bedeutet, dass der Altbestand an Flinten in aller Regel nicht zu registrieren ist. Erst bei einer Überlassung ist die Registrierung – vom Erwerber – vorzunehmen. Für die Registrierung des Altbestandes wurde eine großzügige Übergangsfrist von fast zwei Jahren, eben bis Ende Juni 2014, festgelegt.

#### Wesentliche Schusswaffen-Teile

Wechseläufe und -systeme, Wechseltrommeln für Revolvergewehre, einzelne Läufe und Verschlüsse, Einstecksysteme sowie Einsteckläufe mit einem Kaliber von mehr als 5,69 mm gelten als wesentliche Schusswaffenteile im Sinne des § 2 WaffG und sind wie komplette Waffen der jeweiligen Kategorie C oder D zu behandeln, also separat zu melden. Die Möglichkeit, wie bei der Kategorie B, diese als Zubehör zu einer bestehenden Waffe registrieren zu lassen, besteht also nicht. Beispiele: Ein Wechsellauf jeden Kalibers für eine Büchse ist gesondert zu melden, ebenso wie ein Einstecksystem (mit eigenem Verschluss) im Kal. .22 lr für einen Mauser 98. Ein reiner Einstecklauf im Kal. .22 Hornet (5,6 x 35 R) – etwa für eine kombinierte Waffe – ist hingegen kein wesentlicher Teil, da er unter 5,69 mm Kalibermaß hat.

#### Frist für die Registrierung bei Neuerwerb

Die Frist nach einem Erwerb beträgt sechs Wochen. Dadurch sind nunmehr die Fristen für die Überlassungsmeldung einer Waffe der Kat. B (§ 28 WaffG) und für Waffen der Kat. C und D vernünftigerweise gleich.

#### Vorgang bei der Registrierung und Kosten

Der Registrierungspflichtige hat sich dem Waffenfachhändler gegenüber auszuweisen und seinen Wohnort sowie die Waffendaten (Art, Kategorie, Hersteller/Marke, Type/Modell, Kaliber, Nummer) bekanntzugeben. Über diese von den Rechtsgrundlagen geforderten Daten hinaus ist auch das Datum des Erwerbs anzugeben, da das System ZWR sonst keine Registrierung zulässt. Dies ist nicht unproblematisch, da man in der Regel dieses nicht mehr wissen wird. Jedenfalls sollte es im Falle der Meldung des Altbestands vor dem 1. Oktober 2012 und bei dem eines Neuerwerbs nach dem 30. September 2012 aber innerhalb der 6-Wochen-Frist liegen. Das ZWR ist mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) verlinkt und es können nur Personen im ZWR erfasst werden, die einen Wohnsitz im Inland haben und im ZMR bereits angelegt sind. Eine Mitnahme der Waffen zur Registrierung ist nicht notwendig, außer der Besitzer ist sich über eine oder mehrere der Daten im Unklaren. Denkbar ist, dass er z. B. die Waffennummer oder das Kaliber nicht feststellen kann, was vor allem bei älteren Sammlerwaffen und diversen alten Büchsen (Scheibenstutzen, Jagdgewehre usw.) der Fall sein kann. Die Kosten sind nicht geregelt, es obliegt dem Waffengewerbetreibenden, diese individuell festzulegen. Eine Landesvertretung des Waffenfachhandels hat allerdings eine Empfehlung herausgegeben, nach der für jeden Registrierungsvorgang etwa € 15,- vorzusehen sind. Das heißt, dass sowohl für das erste Anlegen einer Person als auch für jede Waffenmeldung dieses Entgelt verlangt werden kann. Beispiel: Beim Anmelden eines Altbestandes von zwei Gewehren fallen somit € 45,- an. Im Waffenfachhandel sind für die Vorbereitung einer Meldung Formulare erhältlich, mit denen die eigentliche Registrierung einfach und kurz gehalten werden kann; diese sind wie auch ein Leitfaden des BMI zum ZWR über [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) downloadbar. Der Leitfaden ist auch über

[www.schuetzenbund.at](http://www.schuetzenbund.at) abrufbar. Freilich kann stattdessen die alte Meldebestätigung nach § 30 WaffG (alt) mitgenommen werden, die aber ansonsten ab erfolgter Registrierung keine rechtliche Relevanz mehr besitzt. Für allfällige Beweiszwecke sollte man sie trotzdem aufheben.

## Waffenkauf im Geschäft

Inhaber von WBK, Waffenpässen und Jagdkarten sind bei einem Kauf vom Waffenfachhändler wie bisher von der dreitägigen „Abkühlphase“ befreit, die sonst gleich geblieben ist wie auch die Waffenverbotsanfrage durch den Händler anlässlich einer Registrierung. Diese ist künftig im Datenfernverkehr mit der Waffenbehörde mit Hilfe der Applikation ZWR durchzuführen.

## Private Überlassungen

Bei einer privaten Überlassung einer Schusswaffe der Kategorie C oder D ab 1. Oktober 2012 hat der Vorbesitzer dem Übernehmer der Waffe die Registrierungsdaten in geeigneter Form bekannt zu geben, was wohl am besten durch die Übergabe einer Kopie der Registrierungsbestätigung zu bewerkstelligen sein wird.

## Begründung des Besitzes

Der Registrierungspflichtige hat eine Begründung anzugeben, warum er die Waffe(n) besitzen will. Im Fall der Meldung des Altbestandes von Kat.-C-Waffen genügt als Begründung der bisherige Besitz (§ 58 Abs. 2 WaffG). Als Begründungen nach einem Neuerwerb sind im Gesetz demonstrativ aufgezählt:

- Ausübung des Schießsports oder
- Selbstverteidigung (in Wohn- oder Betriebsräumen, auf eingetragener Liegenschaft)
- Ausübung der Jagd
- für eine Sammlung

Es kommen natürlich auch noch andere Begründungen in Frage, z. B.:

- berufliche Gründe (Waffentechniker, Sachverständiger usw.)
- Erinnerungsstück (an eine Tätigkeit, an einen Verwandten usw.)

Der reine Besitzwille ohne weitere Begründung reicht für den Neuerwerb nicht aus.

Der Begriff „Begründung“ ist nunmehr neben dem „berechtigten Interesse“ (für Ausnahmegenehmigungen von Kat.-A-Waffen), der „Rechtfertigung“ (für Erwerb und Besitz von Kat.-B-Waffen – Waffenbesitzkarte – WBK) und dem „Bedarf“ (Führen von Schusswaffen – Waffenpass) der vierte Ausdruck im österreichischen Waffenrecht im Sinn der Angabe eines Grundes zur Erlangung von waffenrechtlichen Bewilligungen.

## Registrierungsbestätigung

Die Form der Registrierungsbestätigung wird durch Verordnung geregelt. Dies soll den Wildwuchs an Formularen vermeiden, wie er bei §-30- bzw. §-58-Formularen nach Inkrafttreten des WaffG 1996 entstanden ist. Im Fall der Registrierung beim Waffenfachhändler folgt dieser die Bestätigung aus, bei Registrierung mit der Bürgerkarte wird sie vom Eingebenden selbst ausgedruckt. Diese neue Registrierungsbestätigung hat eine besondere Qualität, da

sie im Sinne der EU-Richtlinie auch die Besitzerlaubnis für die jeweiligen Waffen darstellt, vor allem für Nicht-Inhaber sonstiger waffenrechtlicher Dokumente. Für Besitzer einer WBK oder eines Waffenpasses kann sie hingegen als reine Registrierungsbestätigung interpretiert werden. Jedenfalls sollte sie – wie jedes andere Dokument auch – sorgfältig aufbewahrt werden.

## Alte §-30-Meldungen, im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragene Waffen und Waffen der Kategorien A und B

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die nach § 30 (alt) des WaffG ausgestellten Meldebestätigungen eine neuerliche Meldung im ZWR nicht ersetzen. Sie liegen nur in Papierform dezentral vor und können nicht in das neue elektronische Register übernommen werden. Der österreichische Waffenbesitzer hat also zwei Mal für die Registrierung ein und derselben Langwaffe zu bezahlen. Ebenso befreit der allenfalls bereits bestehende Eintrag einer Büchse oder Flinte im Europäischen Feuerwaffenpass den Besitzer nicht von der Registrierungspflicht im ZWR. Bereits genehmigte und registrierte Waffen der Kategorien A (Ausnahmegenehmigungen) und B (WBK, Waffenpass) sind kein Thema für Besitzer und Händler, sie werden von den Waffenbehörden ins ZWR übernommen.

## Gewerbliche Überlassung von Schusswaffen der Kat. B im ZWR

Gem. § 28 Abs. 3 WaffG haben Waffenfachhändler und Büchsenmacher, die am ZWR angeschlossen sind, Überlassungsmeldungen von Faustfeuerwaffen und Halbautomaten (in der Praxis meist Verkäufe an Kunden) im Datenfernverkehr, also über das ZWR, abzuwickeln. Privatverkäufe von Kat.-B-Waffen sind wie bisher vom Überlasser und Erwerber selbst an die Waffenbehörden zu melden.

## Zu erwartende Probleme

Ende 2012 haben sich erst etwa zwei Drittel der österreichischen Waffenfachhändler und Büchsenmacher zum ZWR angemeldet – und die meisten zu spät, sodass sie mit Beginn der Registrierungspflicht noch gar keine entsprechende Berechtigung vom BMI erhalten hatten. Abgesehen davon und von der Tatsache, dass am 1. Oktober und auch ein paar Tage nachher das ZWR schlichtweg noch nicht funktionierte (am 9. Oktober gab es einen Totalausfall), sind aus allgemeiner und rein waffenrechtlicher Sicht folgende Probleme zu erwarten:

- Im Zuge der vermeintlichen Registrierung einer Büchse der Kat. C wird oft entdeckt werden, dass es sich in Wahrheit um einen Halbautomaten handelt, vor allem bei KK-Selbstladern.
- Bei nicht erstatteter Meldung gem. § 41 WaffG 1996 (Verwahrung von 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis) wird es zu Problemen mit der Waffenbehörde kommen, wenn die Anzahl sämtlicher Waffen des Betroffenen durch die Meldung der Kat.-C-Waffen 19 überschreitet. Beispiel: Ein Waffenbesitzer hat 5 Faustfeuerwaffen auf WBK und hat keine §-41-Meldung erstattet. Nun meldet er 16 Büchsen ins ZWR. Die Waffenbehörde bemerkt aufgrund einer automa-

tischen Meldung des ZWR, dass er insgesamt 21 Schusswaffen besitzt. Also: Vor der Registrierung §-41-Meldung erstatten!

- Es wird zu Verwirrung um die Waffennummern kommen. Befinden sich auf einer Waffe mehrere Nummern (z. B. verschiedene auf Gehäuse, Lauf und Verschluss), sind alle anzugeben. Die Angabe einer allenfalls vorhandenen Truppen-, Inventar- oder Beschussprotokollnummer, Letztere als Teil des staatlichen, meist österreichischen Beschusszeichens (mehrstellige Zahl mit dem zweistelligen Beschussjahr nach Punkt, z. B. „7465.37“), ist zu vermeiden, wenn eine Seriennummer vorhanden ist. Ist keine Waffennummer vorhanden, kann eine sonstige oder die Beschussnummer statt dieser ersatzweise angegeben werden, allerdings ohne Punkt, also (obiges Beispiel) „746537“. Ist keinerlei Nummer vorhanden, ist „0000“ einzugeben. Bei alphanumerischen Nummern (Kombination von Zahlen und kleinen oder großen Buchstaben) sind alle Zeichen einzugeben. Hier werden oft Kleinbuchstaben am Ende vergessen. Probleme werden in diesem Zusammenhang auch zyrillische Buchstaben als Teil alphanumerischer Seriennummern bereiten, da das ZWR diese Zeichen nicht annimmt. Man sollte sie am besten durch ähnliche lateinische Schriftzeichen ersetzen.
- Oft sind der Erzeuger, die Marke oder auch das Modell sowie das Kaliber unbekannt oder unklar. Es sind zwar alle bekannten und oft vorkommenden Hersteller/Marken, Typen/Modelle und Kaliber grundsätzlich vorgegeben, aber eben nicht alle. Das ZWR ist diesbezüglich flexibel, es bestehen verschiedene Eingabe- bzw. Nachbesserungsmöglichkeiten im System. Dieses („Clearing“) ist allerdings aufwändig.
- Für seriöse, fachlich beschlagene Sammler wird das Registrierungssystem des ZWR unbefriedigend sein, da zu wenige (siehe oben) und ungenaue Eingabemöglichkeiten bestehen bzw. die Nachbesserungsmöglichkeit im System sehr aufwändig ist. Hier stoßen auch die waffenkundlichen Fachkenntnisse der Mitarbeiter im österreichischen Waffenfachhandel an ihre Grenzen.
- Das Bewusstsein der Waffenbesitzer bzgl. der Meldung von wesentlichen Teilen (z. B. einzelne Läufe und Verschlüsse) ist nicht sehr ausgeprägt.
- Private Museen und Schützenvereine sind sich kaum bewusst, dass ihre Kat.-C-Waffen im Vereinseigentum ins ZWR zu melden sind. Dabei kann es mannigfache Probleme geben, mit denen sich ein eigener Beitrag beschäftigen wird.

Dies sind sicher nur ein Teil der zu erwartenden Schwierigkeiten. Deren Lösung bleibt jedem Waffenbesitzer selbst, etwa mit Hilfe seines Büchsenmachers oder Waffenfachhändlers, seines Rechtsbeistandes oder der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich (IWÖ) überlassen.

*Im nächsten Heft werden wir uns mit den sonstigen neuen Bestimmungen im österreichischen Waffenrecht beschäftigen.*

## Zusammenfassung

Die von der EU ihren Mitgliedstaaten aufgewungene elektronische und zentrale Registrierung aller Schusswaffen in Privatbesitz wurde in Österreich ab 1. Oktober 2012 so umgesetzt, dass für die Erfassung und Registrierung der Waffen der Kategorien A und B die Waffenbehörden, für solche der Kategorien C und D das Waffengewerbe zuständig ist. Den Altbestand kann jeder Waffenbesitzer selbst melden, wenn er eine EDV-Ausstattung und eine „Bürgerkarte“ besitzt. Die Modalitäten scheinen vertretbar, die Kosten für Besitzer umfangreicher Sammlungen weniger. Die Übergangsfrist von 1 ¼ Jahren ist großzügig. Im Detail sind allerdings viele Probleme zu erwarten. Die EU hätte dies ihren in aller Regel rechtstreuen Besitzern legaler Waffen lieber ersparen sollen. In Kanada wurde das Projekt einer ähnlichen Registrierung von Langwaffen aus Kostengründen und wegen der Komplexität wieder aufgegeben – in Europa scheint es aber kein Zurück zu geben ...

## Haben Sie Fragen zum Waffenrecht?

Hofrat Mag. Mötz steht für den Österreichischen Schützenbund als Waffenrechtsexperte zur Verfügung. Unter [waffenrecht@schuetzenbund.at](mailto:waffenrecht@schuetzenbund.at) beantwortet er waffenrechtliche Fragen.

### STECKBRIEF:

Name: Hofrat Mag.iur. Josef Mötz  
 Jahrgang: 1953  
 Wohnort: Laxenburg bei Wien  
 Beruf/Tätigkeiten: Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, im Nebenberuf Fachautor am Sektor Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht  
 Hobbys: Waffen- und Munitionskunde, Jagd, Sportschießen (HSV Wr. Neustadt)



# Das novellierte österreichische Waffengesetz.

## Teil 3

Autor: Mag.iur. Josef Mötz

**In diesem dritten Beitrag über das am 1. Oktober des Vorjahres in Kraft getretene Bündel an waffenrechtlichen Neuerungen (Novellierung des WaffG 1996 und diverse novellierte bzw. neue Verordnungen) beschäftigen wir uns mit sonstigen wichtigen Änderungen des Waffengesetzes (BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 63/2012), nachdem wir uns in den letzten Heften mit der Neuorganisation der österreichischen Polizei sowie dem Zentralen Waffenregister (ZWR) beschäftigt haben.**

### Schweiz und Liechtenstein

Die Schweiz und Liechtenstein werden als Mitglied des Schengen-Raums EU-Staaten bezüglich des Verkehrs mit Schusswaffen (Verbringung, Europäischer Feuerwaffenpass usw.) gleichgestellt (§ 9 Abs. 2).

### Verwahrung von Schusswaffen

Im neuen § 16a wird eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres normiert, nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen. Es soll sich dabei um die Rechtsgrundlage für Verwahrungsbestimmungen in der bereits 1998 erlassenen zweiten Waffengesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II, Nr. 313/1998 – 2. WaffV) handeln, die mangels Verordnungsermächtigung auf rechtlich schwachen Beinen stand. Auch ist damit klargestellt, dass auch Schusswaffen der Kat. C und D sicher zu verwahren sind, da die gesetzliche Verpflichtung einer sicheren Verwahrung genau genommen nur Inhaber von Waffen der Kat. B betroffen hat. Durch Aufnahme des § 16a in den § 18 Abs. 5 wird klargestellt, dass auch Kriegsmaterial von Inhabern von Ausnahmegenehmigungen für solches sicher zu verwahren ist. Wichtig: Eine polizeiliche Überprüfung des Waffenbesitzers bzw. der Verwahrung seiner Waffen ist – außer im Fall des § 41 (siehe unten) – für die Kategorien C und D allein nicht vorgesehen. Besitzer von Waffen der Kat. B haben wie bisher die regelmäßige

fünfjährige Überprüfung zu gewärtigen. Durch die neuen Bestimmungen kann bei diesen nunmehr bei dieser Gelegenheit auch die Verwahrungsprüfung allfälliger Waffen der Kat. C und D erfolgen.

### Folgen von mangelhafter Verwahrung

Es war seit Geltung des WaffG 1996 für viele Waffenbehörden im Zuge deren restriktiver Vollziehungspraxis üblich, waffenrechtliche Urkunden wegen kleinster Verstöße, die waffenrechtliche Verlässlichkeit des jeweiligen Waffenbesitzers betreffend, zu entziehen. Durch Neuformulierung des § 25 Abs. 3 soll künftig ein diesbezügliches überschießendes Agieren der Behörden vermieden werden. Demnach ist von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand, innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist, hergestellt wird. Dies heißt natürlich nicht, dass keine Verwaltungsstrafe ausgesprochen werden kann.

### Neue Waffenbesitzkarten und Waffenpässe

Die nähere Gestaltung der neuen Waffenbesitzkarten und Waffenpässe mit modernen Sicherheitsmerkmalen wird durch den Bundesminister für Inneres bestimmt (§ 21 Abs. 5 & 6). Dies ist durch die Änderung der 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. II Nr. 301/2012, Anlagen 1 und 2) bereits geschehen. Es handelt sich hier um Dokumente im Scheckkartenformat. Alte waffenrechtliche Dokumente behalten allerdings ihre Gültigkeit (§ 57 Abs. 3). Erst im Fall einer Neuausstellung (z. B. wegen veraltetem oder beschädigtem Passfoto, auf dem der Betreffende nicht mehr erkennbar ist) wird ein neues Dokument ausgestellt.

### Änderungen beim Erbenprivileg

Ein Erben von Kat.-B-Waffen ist durch die Neuformulierung des § 43





Waffenpass und Waffenbesitzkarte wurden als moderne Ausweise im Scheckkartenformat gestaltet. Alte Waffendokumente behalten ihre Gültigkeit.

Abs. 4 nunmehr auch wieder möglich, wenn sie der Erblasser nicht besitzen durfte. Allerdings scheint die durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entwickelte Ablehnung der Privilegierung von Kat.-A-Waffen durch die Neuformulierung zementiert, d. h., das Erlangen einer Ausnahmegenehmigung für den Erben ohne Rechtfertigung bleibt unmöglich. Davon ist unbenommen, dass der Erbe ein berechtigtes Interesse für Erwerb und Besitz von verbotenen Waffen (§ 17) oder Kriegsmaterial (§ 18) angeben kann und er bei dessen Anerkennung durch die Behörde bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erhält. Erben oder Vermächtnisnehmer einer Schusswaffe der Kategorie C oder D trifft die Registrierungspflicht gemäß § 32 (Zentrales Waffenregister) mit dem Erwerb des Eigentums (Einantwortung als Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens). Die Registrierung bedarf keiner weiteren Begründung.

### Erweiterung des Katalogs minderwirksamer Waffen

Durch die Aufnahme von einschüssigen Schusswaffen mit Perkussionszündung in den § 45 wird der Katalog minderwirksamer Waffen sinnvoll erweitert. Das heißt, dass im Gegensatz zur alten Rechtslage ab 1871 erzeugte einschüssige Perkussionspistolen und -gewehre nicht mehr genehmigungs- bzw. registrierungspflichtig sind und auch den sonstigen Erleichterungen für minderwirksame Waffen unterliegen.

### Faustfeuerwaffen-Modelle vor 1871 erfordern keinen Platz auf WBK oder Waffenpass

In § 23 wird durch die Einfügung eines Abs. 2a normiert, dass Schusswaffen der Kategorie B (de facto also Faustfeuerwaffen, da es zu jener Zeit noch keine automatischen Gewehre gab), deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, nicht in die von der Behörde festgelegte Anzahl („Plätze“ auf WBK oder Waffenpass) einzurechnen sind. Dies stellt eine gewisse Erleichterung für Sammler von

originalen Perkussionsrevolvern, deren Replikas, aber auch anderer Faustfeuerwaffen dar. Zum Beispiel beanspruchten bisher Gasser-Revolver des Modells 1870, die ab 1871 erzeugt wurden, einen vollwertigen Platz, solche des Erzeugungsjahres 1870 waren frei. An letzterem hat sich nichts geändert, allerdings beanspruchen nunmehr die ab 1871 erzeugten keinen Platz mehr auf der waffenrechtlichen Urkunde, erfordern allerdings zum Erwerb und Besitz nach wie vor einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte. Auch die entsprechende Meldung gem. § 28 (Überlassung) ist bezüglich derartiger Waffen weiterhin erforderlich. Mit einer Standard-Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B kann also eine umfangreiche Sammlung von z.B. Perkussions-Replikarevolvern angelegt werden. Die Interpretation der Behörden bezüglich der Formulierung „deren Modell vor 1871 entwickelt wurde“ ist restriktiv, aber waffenkundlich an sich richtig: Weicht eine Replikawaffe in einem Detail von der zeitgenössischen Vorlage ab, zum Beispiel wenn ein Derringer-Nachbau ein modernes, damals noch nicht existentes Kaliber hat, gilt die Privilegierung nicht.

### Faustfeuerwaffen-Munition, passend für Gewehre

Bisher stellten Gewehre in Faustfeuerwaffenkalibern ein Problem für Besitzer und Waffenfachhändler dar. Hatte zum Beispiel der Besitzer eines Unterhebelrepetiergewehrs im Kal. .44 Magnum keine waffenrechtliche Urkunde, war für ihn der Erwerb von Munition für sein Gewehr unmöglich, da diese als Faustfeuerwaffen-Munition gilt und nur auf Waffenbesitzkarte oder Waffenpass abgegeben werden darf. Nunmehr ist durch einen Abs. 2 in § 24 vorgesehen, dass Munition gemäß Abs. 1 auch Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden darf, wenn die Munition für die in der Registrierungsbestätigung genannte Schusswaffe geeignet ist.



## Deaktivierung von zivilen Schusswaffen

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 42b WaffG hat nunmehr der Bundesminister für Inneres (BMI) – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) – die Deaktivierungsverordnung (DeaktV) erlassen, die ebenfalls ab 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr 36/2012). Diese legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Schusswaffe als dauerhaft unbrauchbar anzusehen ist und demnach nicht mehr unter das Waffengesetz fällt. Darin ist insbesondere normiert, wie der Umbau technisch vorgenommen werden muss, dass eine Reaktivierung als Schusswaffe nicht mehr möglich ist. Sie gilt für sämtliche zivilen Waffen aller Kategorien, auch für solche der Kat. A (verbotene Waffen – § 17 WaffG 1996). In dieser Kategorie wird sie vor allem für die verbotenen Vorderschaft-Repetierflinten („Pumpguns“) angewandt werden. Das Thema der Dekorationswaffen (also der Deaktivierung scharfer Waffen) erhielt seit Inkrafttreten des WaffG 1996 im Jahre 1997 immer größere Bedeutung, da sehr viele Waffenbesitzer aufgrund der Verschärfungen der Regelungen auf ihre waffenrechtlichen Dokumente verzichteten, die Waffen aber deaktiviert als Erinnerungs- bzw. Dekorationsstücke behalten wollten. Durch die nunmehrige Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Deaktivierung künftig nach einheitlichen und gesetzeskonformen Regeln vollzogen wird. Die Verordnung des BMI ist demnach sehr detailhaft und legt für alle Kategorien und in diesen für diverse Waffenarten die konkreten technischen Deaktivierungsmaßnahmen fest. Neben der „normalen“ Deaktivierung (zur Dekowaffe) gilt auch das Anfertigen von Schnittmodellen als Deaktivierung, wenn gewisse technische Maßnahmen

umgesetzt werden. In manchen, ja vielleicht sogar in vielen Fällen wird es dazu kommen, dass die Verordnung des BMI und vor allem die des BMLV (für Kriegsmaterial, siehe unten) mehr verlangen, als die bisher lediglich am Erlassweg verlautbarten Deaktivierungsmaßnahmen vorgesehen hatten. Auch ist denkbar, dass manche werksmäßige Schnittmodelle den Anforderungen der Verordnungen nicht entsprechen. Dies ist im Fall von zivilen Waffen durch folgende „Amnestieregelung“ des § 58 Abs. 5 WaffG 1996 entschärft:

„Abweichend von § 42b Abs. 1 und 2 gilt eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist und die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 verwendungsunfähig gemacht worden ist, als gemäß § 42b deaktiviert, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Rückbau der Schusswaffe einen Aufwand bedeutet, der einer Neuanfertigung entspricht.“

**Es können hier nicht alle technischen Deaktivierungsmaßnahmen im Detail angeführt werden; wir beschränken uns beispielsweise auf die für Pistolen:**

### Lauf.

Es sind entweder die unter A, B oder C angeführten technischen Maßnahmen durchzuführen.

#### A.

- a) Mindestens fünf kalibergroße Bohrungen, wobei sich eine Bohrung in der Mitte des Patronenlagers befinden muss und
- b) Verschweißen eines kalibergroßen Stahldorns durch zumindest eine Bohrung, wobei der Dorn 5 bis 10 mm an den Stoßboden oder das Laufende reichen muss, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden kann.

#### B.

- a) Auffräsen des Laufes vom Beginn des Patronenlagers auf mindestens ein Drittel seiner Länge mit einer Breite von mindestens 5 mm und
- b) Einsetzen eines gehärteten Bolzens quer durch das Patronenlager oder
- c) Anbringen eines entsprechend großen Schweißpunkts im Patronenlager, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden kann.

#### C.

- a) Abtrennen des Laufes auf halber Patronenlagerlänge,
- b) Ersetzen des abgetrennten Teils des Laufes durch einen abgestuften Drehteil, der bis an die Mündung heranreicht, wobei eine „falsche Mündung“ nicht tiefer als 10 bis 15 mm sein darf und
- c) patronenlagerseitiges Verschweißen des abgestuften Drehteils mit dem Originallauf.

### Verschluss.

- a) Der Stoßboden ist um mindestens 5 mm parallel zurückzusetzen oder wegzufräsen und
- b) der Schlagbolzen ist zu kürzen oder zu entfernen.

Die Maßnahmen für andere Waffenkategorien und Waffenarten sind gleich oder ähnlich.

## Haben Sie Fragen zum Waffenrecht?

Hofrat Mag. Mötz steht für den Österreichischen Schützenbund als Waffenrechtsexperte zur Verfügung. Unter [waffenrecht@schuetzenbund.at](mailto:waffenrecht@schuetzenbund.at) beantwortet er waffenrechtliche Fragen.

### STECKBRIEF:

Name: Hofrat Mag.iur. Josef Mötz  
 Jahrgang: 1953  
 Wohnort: Laxenburg bei Wien  
 Beruf/Tätigkeiten: Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, im Nebenberuf Fachautor am Sektor Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht  
 Hobbys: Waffen- und Munitionskunde, Jagd, Sportschießen (HSV Wr. Neustadt)



Foto: HBF/Wächselbaum



## Teil 4.

# Das novellierte österreichische Waffengesetz.

Autor: Mag.iur. Josef Mötz

In diesem letzten Beitrag über das am 1. Oktober des Vorjahres in Kraft getretene Bündel an waffenrechtlichen Neuerungen (Novellierung des WaffG 1996 und div. novellierte bzw. neue Verordnungen) beschäftigen wir uns mit den restlichen wichtigen Änderungen des Waffengesetzes (BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 63/2012).

### Deaktivierung von Kriegsmaterial

Die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung (KrMat-DeaktV) des Verteidigungsministers ist gleichfalls am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten (BGBl. II Nr 314/2012). Diese legt bedeutend strengere technische Maßnahmen fest als die des Innenministers, so sind z. B. die Verschlüsse um mindestens 15 mm zurückzusetzen oder abzufräsen und es ist auch ein Verschweißen des Gehäuses mit dem Lauf oder eine nachhaltige Schwächung des Gehäuses um mindestens 30 % (z. B. durch eine Einfräsung) gefordert. Es besteht für Dekostücke von Maschinenwaffen, also nach der alten Rechtslage ehemaliges Kriegsmaterial, eine Nachbesserungs- und Kennzeichnungspflicht bis 30. September 2013 oder die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für Kriegsmaterial beim BMLVS zu beantragen. Alternativ kann das Kriegsmaterial auch der Behörde abgeliefert werden, wofür eine angemessene Entschädigung gebührt, wenn dies der ehemalige Eigentümer binnen sechs Monaten verlangt. Diese Regelungen sind mehrfach bedenklich. Erstens verlangt das Verteidigungsministerium für von ihm selbst in den 1990er-Jahren nach den alten Erlässen deaktivierte und so abverkaufte Maschinenwaffen umfangreiche und kostspielige Nachbesserungsmaßnahmen. Zweitens werden auch zerstörende Bearbeitungen von Gehäusen gefordert, die aber weder im Waffengesetz noch in der Kriegsmaterial-Verordnung als wesentliche Teile genannt sind. Nachdem es sich bei dieser um eine Verordnung der Bundesregierung handelt, steht sie im Stufenbau der Rechtsordnung über der einfachen Rechtsverordnung des Verteidigungsministers. Demnach besteht der begründete Verdacht der Gesetzwidrigkeit der KrMat-DeaktV. Aufgrund eines Anlassfalls scheint inzwischen klar, dass der Besitz von Maschinenwaffen-Gehäusen allein waffenrechtlich irrelevant ist.

### Gemeinsame Bestimmungen zur Deaktivierung

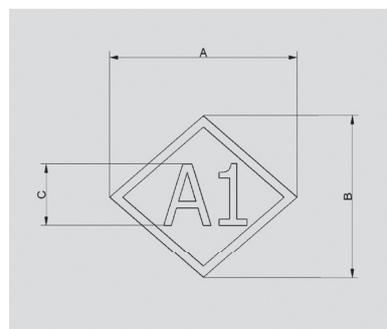
Die Deaktivierung kann nur durch für die zur Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung befugte Waffengewerbetreibende

durchgeführt werden, die eine entsprechende Befugnis beim BMI bzw. BMLVS beantragt und diese samt der Buchstaben- und Ziffernkombination des Rautenstempels zugewiesen bekommen haben. Sie haben erfolgte Deaktivierungen binnen sechs Wochen an die Waffenbehörde bzw. im Fall von Kriegsmaterial an das BMLVS zu melden.

### Rautenstempel als Deaktivierungskennzeichen

Das Deaktivierungskennzeichen kann mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur angebracht werden und ist wie folgt zu dimensionieren:

- A: 5 bis 10 mm
- B: 80 % von Maß „A“
- C: Schrifthöhe 2 bis 3,5 mm



*Deaktivierungskennzeichen für zur Deaktivierung ermächtigte Gewerbetreibende mit (beispielhafter) Buchstaben- und Ziffernkombination, die diese identifiziert.*

Das Deaktivierungskennzeichen ist bei zivilen Waffen auf Lauf und Verschluss der deaktivierten Schusswaffe anzubringen. Im Falle besonderer konstruktiver Eigenheiten der deaktivierten Schusswaffe kann dieses auch am Griffstück (bei Schusswaffen der Kategorie B), an der Verschlusschülse oder am Verschlussgehäuse (bei Schusswaffen der Kategorie C) zusätzlich gestempelt werden. Zusätzlich ist zumindest ein Deaktivierungskennzeichen sichtbar an der deaktivierten Schusswaffe anzubringen und darf nicht mehr als zu 50 % von Bauteilen der Schusswaffe (z. B. Griffschalen, Bedienungselemente) verdeckt werden. Bei Kriegsmaterial ist es an Lauf, Verschluss und Gehäuse jeweils an sichtbarer Stelle anzubringen. Dies zeigt wiederum die falsche Rechtsansicht des BMLVS, dass das Waffengehäuse ein relevanter Teil sei.

**Die folgende Problematik des § 41 und von Vereins-, Museums- und Salutwaffen bestand schon seit jeher, erhält aber durch die Registrierungsverpflichtung im ZWR neue Aktualität. Hier sind Vollzugsprobleme im Waffenrecht zu erwarten.**

**Verwahrung von 20 oder mehr Schusswaffen – Achtung Falle!**

Am § 41 WaffG hat sich an sich nichts geändert. Dieser normiert eine Meldepflicht des Besitzers an die Waffenbehörde, wenn er 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis verwahrt. Weiters muss eine Menge von 5.000 oder mehr Schuss Munition und jede Verdoppelung der Anzahl an Waffen gegenüber der letzten Meldung an die Waffenbehörde berichtet werden. Bisher hatte diese keine Kenntnis davon, wenn jemand 20 oder mehr Waffen der Kategorien C oder/und D besaß. Lediglich wenn er 20 oder mehr genehmigungspflichtige Waffen (Kat. B) besaß, erlangte die Behörde naturgemäß davon Kenntnis. Viele Waffenbesitzer sind der Meinung, dass wenn sie 20 oder mehr Waffen auf Waffenbesitzkarte oder Waffenpass genehmigt haben und diese auch besitzen, eine Meldung nach § 41 nicht notwendig sei, da ja die Behörde dies sowieso wisse. Das ist ein Trugschluss: In der Meldung gemäß § 41 sind nämlich die aufgrund der großen Waffenmenge besonderen Verwahrungsmaßnahmen bekanntzugeben. Zu dieser alten Falle kommt nun eine neue: Das Zentrale Waffenregister meldet nämlich automatisch an die jeweilige Waffenbehörde, wenn bei einem Betroffenen die Zahl von 20 Waffen erreicht wird. Liegt nun keine §-41-Meldung dieser Person vor, wird die Behörde wohl tätig werden müssen. Gewisse legale Waffenbesitzer haben eine Scheu, eine §-41-Meldung zu erstatten. Sie verkennen dabei aber, dass sie einen ungleich größeren Rechtsschutz bietet als beim „Normalzustand“: Es gibt ein abgestuftes Procedere bei Verwahrungsproblemen (Verbesserungsauftrag, Ersatzvornahme usw.), das für Besitzer von weniger Waffen nicht gilt.

**Vereinswaffen**

Sport-, Jagd- und Traditionsschützenvereine sind oft Eigentümer von Vereinswaffen. Waffenrechtlich ist allerdings einerseits nur der Besitz relevant (wer hat die Waffe tatsächlich inne, das heißt, die Gewahrsame daran?) und andererseits sind nur natürliche Personen (Menschen) als Waffenbesitzer denkbar. Lediglich die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) sind gem. § 47 WaffG 1996 als alleinige juristische Personen in der Lage, Waffen „zu besitzen“ (Dienst-, Museumswaffen usw.). Private juristische Personen, wie Vereine, sind als Waffenbesitzer rechtlich undenkbar.

Bisher ist dieses Besitzproblem für Vereinswaffen kaum wahrgenommen worden. In den eher seltenen Fällen von Waffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffen, Halbautomaten) im Vereinseigentum wurde diese Situation so gelöst, dass ein Vereinsfunktionär diese Waffen auf seine Waffenbesitzkarte genommen hat – mit all den denkbaren Problemen: Wechsel, Ausschluss oder Austritt des Funktionärs usw. Die Masse der Vereinswaffen sind allerdings Gewehre der Kategorien C und D (Büchsen, Flinten), für die bisher – abgesehen von der notwendigen Meldung gem. § 30, ggf. i.V.m. § 58 Abs. 1 WaffG 1996 (in der alten Fassung), für Schusswaffen der Kategorie C – keine Regelung analog der nunmehrigen Registrierung im Zentralen Waffenregister (ZWR – siehe Jänner-Ausgabe von St. Hubertus) bestanden hat. Im Fall einer §-30/(58)-Meldung wird analog zu den Kat.-C-Waffen verfahren worden sein, d. h., ein Vereinsfunktionär wird sie auf sich persönlich erstattet haben.

Ob allerdings sämtliche Kat.-C-Waffen tatsächlich gem. § 30/(59) gemeldet wurden, bleibe dahingestellt ... Wie dem auch sei, bis 30. Juni 2014 werden die Vereine nicht umhinkommen, ihre Vereinswaffen der Kat. B im ZWR registrieren zu lassen, und ab 1. Juli 2014 auch jene der Kat. D im Falle von Neuerwerbungen. Dies wird wiederum nur im Wege der Meldung eines vom Vereinsvorstand bestimmten Funktionärs möglich sein, der sich dazu zur Verfügung stellt, z.B. der Waffenwart eines Jagdschützenvereins. Diverse Schwierigkeiten sind vorprogrammiert, abgesehen von den immer wieder anfallenden Registrierungskosten beim Wechsel der Personen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Problematik des § 41 WaffG hinzuweisen (siehe oben): 20 oder mehr Schusswaffen und/oder 5.000 oder mehr Patronen im Eigentum des Vereins sind keine Seltenheit und gerade diese werden dann oft im Schützenheim verwahrt. Das



heißt, dass der entsprechende Funktionär auch eine §-41-Meldung (auf sich) an die Waffenbehörde erstatten muss.

### Museumswaffen

Wie bereits oben erwähnt, sind alle (unmittelbaren) Bundes-, Landes- und Gemeindemuseen bezüglich ihres kompletten Waffenbestandes (einschließlich Kriegsmaterial) gemäß § 47 WaffG 1996 privilegiert. Für Privatmuseen hingegen gelten sämtliche waffenrechtlichen Vorschriften, ihr Waffenbestand ist analog dem von Vereinen zu erfassen. In vielen privaten österreichischen Jagdmuseen sind unter das Waffengesetz fallende Gewehre ausgestellt. Die Tatsache der waffenrechtlichen Relevanz sowohl von Vereins- als auch Museumswaffen ist noch viel zu wenig in das Bewusstsein der meisten Verantwortlichen eingedrungen.

### Sonderfall Salutwaffen

Viele Traditionsschützenvereine (Vereinswaffen) oder deren Mitglieder (private Waffen) besitzen ehemals scharfe Gewehre, die auf Salutwaffen umgeändert wurden. Vor einigen Jahren gab es sogar in Salzburg eine von der Politik initiierte Aktion, die den Traditionsschützenvereinen im Bundesland den Umbau „nahelegte“. Die Änderung einer scharfen Waffe auf eine Salutwaffe, das heißt, dass mit dieser Schusswaffe nur mehr Platzpatronen verschossen werden können, war und ist in Österreich nicht geregelt. Meist haben diese Salutwaffen zwar einen für die Abgabe eines scharfen Schusses unbrauchbaren Lauf, naturgemäß aber einen noch intakten Verschluss. Unter „Deaktivierung“ hingegen wird in Österreich die vollkommene und irreversible Unbrauchbarmachung von Schusswaffen verstanden, eine scharfe Patrone darf nicht

wollten im Zuge der Umsetzung der EU-WaffRil 2008 einige hausgemachte restriktive Bestimmungen, d.h. österreichische Spezifika des WaffG 1996, ausräumen, eine moderate Umsetzung der EU-Vorgaben durchsetzen und das Aufnehmen weiterer hausgemachter Erschwernisse für die österreichischen Besitzer von Legalwaffen verhindern. Weiters sollten Redaktionsversehen und offenbar sinnlose Regelungen eliminiert werden. Dies ist nicht in vollem Umfang gelungen, Zwänge seitens der Politik haben dies verhindert. Trotzdem kam es zu gewissen Erleichterungen, etwa bezüglich gewisser Perkussions-Replikas, die künftig als minderwirksame Waffen gelten. So bürgerfreundlich die Deaktivierungsbestimmungen des Innenministeriums sind, so restriktiv sind hingegen die des Verteidigungsministeriums. Allein durch die Zwänge der Knappheit von staatlichen Budgetmitteln und Personalressourcen ist die Registrierung der C- und D-Waffen seit 1. Oktober 2012 dem Waffenfachhandel übertragen worden. Die staatlichen Behörden sind dazu nicht in der Lage, eine Aufstockung der in der Waffenpolizei tätigen Beamten scheitert an der knappen Staatskasse. Für Büchsenmacher und Waffenfachhändler stellt dies eine enorme Belastung ihrer personellen und sonstigen Ressourcen dar, was durch die geringe Gebühr für Registrierungsvorgänge keinesfalls ausgeglichen werden kann. Insgesamt kann aber von einer im Großen und Ganzen vernünftigen Umsetzung der EU-RIL gesprochen werden, wenn auch restriktive hausgemachte oder unnötige Bestimmungen im österreichischen Waffenrecht noch immer vorhanden sind.

## Haben Sie Fragen zum Waffenrecht?

Hofrat Mag. Mötz steht für den Österreichischen Schützenbund als Waffenrechtsexperte zur Verfügung. Unter [waffenrecht@schuetzenbund.at](mailto:waffenrecht@schuetzenbund.at) beantwortet er waffenrechtliche Fragen.



### STECKBRIEF:

Name: Hofrat Mag.iur. Josef Mötz  
 Jahrgang: 1953  
 Wohnort: Laxenburg bei Wien  
 Beruf/Tätigkeiten: Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, im Nebenberuf Fachautor am Sektor Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht  
 Hobbys: Waffen- und Munitionskunde, Jagd, Sportschießen (HSV Wr. Neustadt)

Foto: HBF/Weichselbaum



# Ende der Meldefrist für Büchsen naht.

Autor: Mag.iur. Josef Mötz

## Am 30. Juni 2014 endet die Registrierungsfrist für bereits im Besitz befindliche Waffen der Kategorie C.

Seit Beginn des Echtbetriebs des ZWR (Zentrales Waffenregister) am 1. Oktober 2012 sind bis November 2013 nur ca. 94.000 Waffen (davon rund 70.000 Waffen der Kategorie C, also Gewehre mit gezogenem Lauf = Einzellader- und Repetierbüchsen sowie kombinierte Waffen) registriert worden. Davon sind aber ein Teil nach dem 1. Oktober 2012 neu erworbene, die sowieso unmittelbar (also binnen sechs Wochen) gemeldet werden mussten. Daraus ist zu schließen, dass ein großer Waffenbestand noch nicht registriert wurde: Schätzungen gehen von ca. einer Million Büchsen in Österreich aus. Es überrascht die relativ hohe Anzahl von Flinten (Kat. D), die offenbar ins ZWR gemeldet wurden, was für den Altbestand (im Besitz schon vor dem 1. Oktober 2012) ja bloß freiwillig ist. Die gesetzliche Meldefrist endet am 30. Juni 2014. Die Meldung von mehreren 100.000 Waffen in weniger als einem halben Jahr ist einerseits recht unwahrscheinlich, andererseits besteht die Gefahr, dass sowohl der Waffenfachhandel als auch das EDV-System ZWR mit einem Ansturm Ende Juni 2014 nicht zurechtkommen.

**Möglichkeiten der Meldung ins ZWR:** Die Meldung kann persönlich (online) mit einer Bürgerkarte oder über den Waffenfachhandel erfolgen. Im ersten Fall fallen keine Kosten an, die Büchsenmacher oder Waffenfachhändler verlangen hingegen bundesweit (die Gebühr ist nicht reglementiert) ca. EUR 15,- pro Erstanlage einer Person und pro Waffe.

**Sonderfall gemeinsame Verwahrung von 20 oder mehr Schusswaffen:** Der § 41 WaffG normiert eine Meldepflicht des Besitzers an die Waffenbehörde, wenn er 20 oder mehr Schusswaffen in einem räumlichen Naheverhältnis verwahrt. Diese Bestimmung kann sich als Falle entpuppen. Das ZWR meldet nämlich automatisch an die jeweilige Waffenbehörde, wenn bei einem Betroffenen die Zahl von 20 Waffen erreicht wird. Liegt nun keine §-41-Meldung dieser Person vor, wird die Behörde wohl tätig werden. Also: Vor der ZWR-Meldung gegebenenfalls jene nach § 41 nachholen! Dies gilt natürlich auch für Vereine – siehe nächster Absatz.

**Sonderfall Vereinswaffen:** Sport-, Jagd- und Traditionsschützenvereine sind oft Eigentümer von Vereinswaffen. Waffenrechtlich ist allerdings einerseits nur der Besitz relevant und andererseits sind nur natürliche Personen (Menschen) als Waffenbesitzer denkbar. Bis 30. Juni 2014 werden die Vereine nicht umhinkommen, ihre Vereinswaffen der Kat. C im ZWR registrieren zu lassen und ab 1. Juli 2014 auch jene der Kat. D im Falle von Neuerwerbungen. Dies wird nur im Wege der Meldung eines vom Vereinsvorstand bestimmten Funktionärs möglich sein, der sich dazu zur Verfügung stellt, z.B. der Waffenwart. Diverse Schwierigkeiten sind vorprogrammiert, abgesehen von den immer wieder anfallenden Registrierungskosten beim Wechsel der Person. 20 oder mehr Schusswaffen im Eigentum des Vereins sind keine Seltenheit und gerade diese werden dann oft im Schützenheim verwahrt. Das heißt, dass der entsprechende Funktionär auch eine §-41-Meldung (auf sich) an die Waffenbehörde erstatten muss.

**Ausblick:** Dass die Frist für die ZWR-Meldungen verlängert oder die Regelung überhaupt wieder abgeschafft wird, so wie es in Kanada der Fall war, ist unwahrscheinlich. Wir verdanken sie einschließlich der Frist der EU, die sicher nicht davon abgehen wird.

### STECKBRIEF:

Name: **Hofrat i. R. Mag.iur. Josef Mötz**  
 Jahrgang: 1953  
 Wohnort: Laxenburg bei Wien  
 Beruf/Tätigkeiten: Jurist im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport im Ruhestand, Fachautor am Sektor Waffen- und Munitionskunde sowie Waffenrecht  
 Hobbys: Waffen- und Munitionskunde, Jagd, Sportschießen (HSV Wr. Neustadt)



Foto: HBF/Weichselbaum

